

Geschäftsordnung

des Vorstandes der Hessischen Taekwondo Union (HTU)



A. Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise- und Aufgabenverteilung des Vorstandes gemäß § 14 der Satzung. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Organe ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeiten und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung der Präsident sowie die Vizepräsidenten Kampf, Formen, Breitensport und der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Vertretung des Vereins nach § 26 BGB muss gemäß Beschluss der MV zur Änderung der Hauptsatzung (10. März 2018) mindestens einer der vertretenden Personen der Präsident oder der Schatzmeister sein. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Schriftführer, der Prüfungsbeauftragte, die Kampfrichterreferenten Kampf und Formen, der Lehrbeauftragte, der Pressereferent und der Jugendwart.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung (Ressortaufteilung)

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle. In diesem Zusammenhang liegt bei ihm auch die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge).
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt.
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
- c) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

- a) **Präsident:**
Der Präsident repräsentiert den Vorstand und vertritt diesen gemeinsam mit anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach innen und außen. Er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz in den Organen. Er koordiniert und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Tätigkeit des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) **Vizepräsident Kampf:**
Der Vizepräsident Kampf ist für alle Belange im Bereich Leistungssport Kampf zuständig. Dazu zählen alle Aspekte des Hessenkaders wie z.B. die Konzeption und Umsetzung der Leistungssportstruktur, die Koordination des leistungssportlichen Personals, die Koordination, Planung und Umsetzung der Leistungssportmaßnahmen des Hessenkaders in Absprache mit dem Landestrainer.
- c) **Vizepräsident Formen:**
Der Vizepräsident Formen ist für alle Belange des Leistungssports Formen (Poomsae und Freestyle) zuständig. Dazu zählen alle Aspekte des Hessenkaders wie z.B. die Konzeption und Umsetzung der Leistungssportstruktur, die Koordination des leistungssportlichen Personals, die Koordination, Planung und Umsetzung der Leistungssportmaßnahmen des Hessenkaders in Absprache mit dem Landestrainer.
- d) **Vizepräsident Breitensport:**
Der Vizepräsident Breitensport ist verantwortlich für alle Belange des Breitensports und der dazugehörigen Veranstaltungen.
- e) **Schatzmeister:**
Der Schatzmeister ist verantwortlich für den finanziellen Bereich des Verbandes. Er verwaltet die Mittel und ist für die Buchführung zuständig. Er erstellt zu Jahresanfang die Budgetplanung und den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres. Der Schatzmeister ist für die Erstellung der Steuererklärungen und für die ordnungsgemäße Abführung der anfallenden Steuern zuständig. Er wird für seinen Bereich bei den zuständigen Stellen (Bank, Finanzamt) als Ansprechpartner benannt.
- f) **Schriftführer:**
Der Schriftführer ist für die Protokollführung während der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen verantwortlich.

- g) Prüfungsbeauftragter:
Der Prüfungsbeauftragte ist verantwortlich für alle Prüfungen innerhalb des Landesverband. Er organisiert und veranstaltet auf Landesebene Dan-Vorbereitungslehrgänge, Dan-Prüfungen und bildet Prüfer aus. Er koordiniert Vereinsdanprüfungen.
 - h) Kampfrichterreferent Kampf:
Der Kampfrichterreferent Kampf ist nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Kampf verantwortlich für die Organisation, Leitung und Planung der Kampf-Turniere. Er lädt die Kampfrichter ein. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kampfrichter und die Lizenzvergabe - er organisiert nach Bedarf mindestens einmal im Kalenderjahr einen KR-Lehrgang.
 - i) Kampfrichterreferent Formen:
Der Kampfrichterreferent Formen ist nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Formen verantwortlich für die Organisation, Leitung und Planung der Formen-Turniere. Er lädt die Kampfrichter ein. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kampfrichter und die Lizenzvergabe - er organisiert nach Bedarf mindestens einmal im Kalenderjahr einen KR-Lehrgang.
 - j) Lehrbeauftragter:
Der Lehrbeauftragte ist verantwortlich für die Trainerausbildung und Lizenzvergabe. Er organisiert mindestens einmal im Jahr eine Trainer-Weiterbildung.
 - k) Pressereferent:
Der Pressereferent ist zuständig für alle Belange der Homepage der HTU sowie in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
 - l) Jugendwart:
Der Jugendwart ist verantwortlich für die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Landesverbandes sowie für die Homepage der HTU Jugend.
- (3) Vertretungsregelungen
Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei einer längeren Abwesenheit für eine vorstandsinterne Vertretung zu sorgen.
- (4) Berichtspflichten
Auf den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Vorstands über ihr Ressort Bericht zu erstatten. Erforderliche Unterlagen sind vorzulegen. Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren. Der Geschäftsführungsbericht auf der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden erstattet. Die Mitglieder des Vorstands haben den Bericht für ihren Bereich vorzubereiten.

D. Einberufungen von Vorstandssitzungen

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Sitzung oder Videokonferenz des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Unabhängig der Absätze 1 bis 2 führt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen und Videokonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und

gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via E-Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung bei dem Präsidenten eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind auf Antrag vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitgliedsvereine der HTU relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 10 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Befangenheit

Von Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, wird das Vorstandsmitglied gemäß §§ 34 und 40 BGB ausgeschlossen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Präsidenten bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfalle ein erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem Präsidenten gesetzten Frist, muss der Präsident zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per eMail dem Protokollführer zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.
- (4) Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

F. Geltung

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Verbandshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

Stand: 18. Juni 2020